

vom 30. April 1997 \_\_\_\_\_ *Änderungsentwurf vom 03.07.2002*

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 36 der Bundesverfassung<sup>1,2</sup>  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1996<sup>3</sup>,  
*beschliesst:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**           Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.

<sup>2</sup> Es soll insbesondere:

- a. eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen gewährleisten;
- b. einen störungsfreien, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte achtenden Fernmeldeverkehr sicherstellen;
- c. einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten ermöglichen.

### **Art. 2**           Gegenstand

Das Gesetz regelt die fernmeldetechnische Übertragung von Informationen, die nicht als Programme nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991<sup>4</sup> über Radio und Fernsehen verbreitet oder weiterverbreitet werden.

### **Art. 3**           Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Informationen*: für Menschen, andere Lebewesen oder Maschinen bestimmte Zeichen, Signale, Schriftzeichen, Bilder, Laute und Darstellungen jeder anderen Art;

AS 1997 2187

<sup>1</sup> [BS 1 3]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 92 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

<sup>2</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 6. Okt. 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (SR 780.1).

<sup>3</sup> BBl 1996 III 1405

<sup>4</sup> SR 784.40

- b. *Fernmeldedienst*: fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte;
- c. *fernmeldetechnische Übertragung*: elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk;
- d. *Fernmeldeanlagen*: Geräte, Leitungen oder Einrichtungen, die zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen bestimmt sind oder benutzt werden;
- d<sup>bis</sup>. *Zugang*: Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten zur Erbringung von Fernmeldediensten für eine andere Anbieterin von Fernmeldediensten;
- e. *Interkonnektion*: Sonderfall des Zugangs, der durch die Verbindung der von Anlagen und Dienste zweier Anbieterinnen von Fernmeldediensten-Fernmeldeanlagen und Fernmeldediensten hergestellt wird und, die ein fernmeldetechnisches und logisches Zusammenwirken der verbundenen Teile und Dienste sowie den Zugang zu Diensten Dritter ermöglicht;
- f. *Adressierungselemente*: Kommunikationsparameter sowie Numerierungselemente, wie Kennzahlen, Rufnummern und Kurznummern;
- g. *Kommunikationsparameter*: Elemente zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen, die an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind.

## 2. Kapitel: Fernmeldedienste

### 1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 4 ~~Konzessions- und Meldepflicht~~

<sup>1</sup> ~~Wer einen Fernmeldedienst erbringt und dabei erhebliche Teile der für die Übertragung benutzten Fernmeldeanlagen unabhängig betreibt, benötigt eine Konzession.~~

<sup>2</sup> ~~Wer in anderer Weise einen Fernmeldedienst erbringt, muss dies dem Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) melden. Das Bundesamt registriert die gemeldeten Anbieterinnen von Fernmeldediensten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Meldung sowie der regelmässigen Aktualisierung der Liste der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.~~

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann insbesondere für Fernmeldedienste von geringer technischer und wirtschaftlicher Bedeutung Ausnahmen vorsehen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Meldung sowie der regelmässigen Aktualisierung der Liste der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

#### Art. 4a Unternehmen ausländischen Rechts

Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann die Eidgenössische Kommunikationskommission (Kommission) nach ausländischem Recht organi-

sierten Unternehmen die Erbringung von Fernmeldediensten in der Schweiz untersagen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

#### **Art. 5** ~~————~~ **Konzessionsbehörde**

<sup>1</sup> ~~Konzessionsbehörde ist die Eidgenössische Kommunikationskommission (Kommission; Art. 56 und 57).~~

<sup>2</sup> ~~Sie kann einzelne Aufgaben dem Bundesamt übertragen.~~

#### **Art. 6** Konzessionsvoraussetzungen/Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten

<sup>1</sup> ~~Wer einen Fernmeldedienst Konzession erbringt/werben will, muss:~~

- a. ~~über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen;~~
- b. ~~dafür Gewähr bieten, dass er das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz und, seine Ausführungsbestimmungen, sowie die Konzession einhalten-  
ält;~~
- c. ~~die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten.~~

<sup>2</sup> ~~Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann die Konzessionsbehörde nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Konzession verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.~~

<sup>3</sup> ~~Sind die auf das Gesuch anwendbaren Konzessionsvorschriften erfüllt, so besteht ein Anspruch auf Konzessionserteilung, die in der Regel innert sechs Monaten nach Gesuchseinreichung erfolgt.~~

#### **Art. 7** Besondere Konzessionsvorschriften

~~Bestehen für einen bestimmten konzessionspflichtigen Sachverhalt keine Konzessionsvorschriften, so legt die Konzessionsbehörde diese im Einzelfall fest.~~

#### **Art. 8** Dauer der Konzession

~~Konzessionen werden auf bestimmte Zeit erteilt. Die Konzessionsbehörde legt die Dauer nach Art und Bedeutung der Konzession fest.~~

#### **Art. 9** Übertragung der Konzession

~~Die Konzession kann teilweise oder vollständig nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde übertragen werden.~~

#### **Art. 10** Änderung der Konzession

<sup>1</sup> ~~Die Konzessionsbehörde kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen, wenn die Änderung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist.~~

<sup>2</sup> ~~Die Konzessionärin<sup>5</sup> wird angemessen entschädigt, wenn die Änderung der Konzession eine wesentliche Schmälerung der übertragenen Rechte bewirkt.~~

### Art. 10a Marktbeherrschende Stellung

<sup>1</sup> Nach Konsultation der Wettbewerbskommission und der interessierten Kreise bestimmt die Kommission die relevanten Märkte und bezeichnet die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die auf diesen Märkten eine beherrschende Stellung einnehmen. Sie veröffentlicht ihre Entscheide.

<sup>2</sup> Die Kommission passt ihre Entscheide zur marktbeherrschenden Stellung regelmässig an die Wettbewerbssituation in den relevanten Märkten an.

<sup>3</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, und die Beschwerdeinstanz kann ihr keine solche Wirkung erteilen.

### Art. 11 Zugang Interkonnektion

<sup>1</sup> Marktbeherrschende Anbieterinnen<sup>1</sup> von Fernmeldediensten müssen andern Anbieterinnen von Fernmeldediensten ~~aufnach den Grundsätzen einer~~ transparenten und ~~kostenorientierten Preisgestaltung auf~~ nichtdiskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen Zugang zu ihren Einrichtungen und Diensten, namentlich Interkonnektion, gewähren. Sie müssen die Bedingungen und Preise für ihre einzelnen Interkonnektionsdienstleistungen gesondert ausweisen. Der Bundesrat legt die Grundsätze des Zugangs und der Interkonnektion fest.

<sup>1bis</sup> Als marktbeherrschend bezeichnete Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen die Bedingungen und Preise für ihre einzelnen Zugangs- und Interkonnektionsdienstleistungen in einem Standardangebot gesondert ausweisen. Sie unterbreiten der Kommission ihr Standardangebot regelmässig zur Genehmigung. Sie müssen nachweisen, dass ihre Preise kostenorientiert sind. Die Kommission genehmigt das Standardangebot nach Anhörung der interessierten Kreise und Vornahme allenfalls notwendiger Änderungen. Sie veröffentlicht ihre Entscheide.

<sup>1ter</sup> Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, und die Beschwerdeinstanz kann ihnen keine solche Wirkung erteilen.

<sup>2</sup> Wer Dienste der Grundversorgung nach Artikel 16 anbietet, muss die Kommunikationsfähigkeit zwischen allen Benutzern dieser Dienste sicherstellen und ist auch zur Interkonnektion verpflichtet, wenn sie keine marktbeherrschende Stellung hat und nicht Grundversorgungskonzessionärin ist. Der Bundesrat kann Schnittstellen für den Zugang zu diesen Diensten nach internationalen Normen vorschreiben. Das Bundesamt erlässt die nötigen technischen und administrativen Vorschriften.

<sup>2bis-</sup> Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen dem Bundesamt eine Kopie ihrer Vereinbarung über den Zugang oder die Interkonnektion zu. Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gewährt das Bundesamt Einsicht in die Vereinbarung.

<sup>5</sup> Anbieterinnen und Konzessionärinnen sind in aller Regel juristische Personen, was den Gebrauch der weiblichen Form nahelegt.

<sup>3</sup> ~~Einigen sich die Anbieterinnen von Fernmeldediensten nicht innerhalb von drei Monaten, Kommt innert drei Monaten zwischen der zur Interkonnektion verpflichteten Anbieterin und der Anfragerin keine Einigung zustande, so verfügt die Kommission die Bedingungen für Zugang und Interkonnektion auf Gesuch einer der beiden Parteien und auf Antrag des Bundesamtes; sie stützt sich dabei auf die die Bedingungen nach markt- und branchenüblichen Grundsätzen und berücksichtigt gegebenenfalls das Standardangebot. Auf Gesuch einer Partei kann die Kommission Sie kann einstweiligen Rechtsschutz gewähren. Wurde der betroffene Markt noch nicht im Sinne von Artikel 10a überprüft, so ist die Frage der Marktbeherrschung zu beurteilen, so konsultiert das Bundesamt die Wettbewerbskommission zur Beurteilung der Frage, ob eine Anbieterin diesen Markt beherrscht. Die Wettbewerbskommission kann ihre Stellungnahme veröffentlichen.~~

<sup>4</sup> ~~Verfügungen der Kommission nach Absatz 3 unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Streitigkeiten aus Interkonnektionsvereinbarungen und Interkonnektionsentscheiden Verfügungen über den Zugang oder die Interkonnektion werden durch die Zivilgerichte beurteilt.~~

<sup>5</sup> ~~Die beteiligten Parteien stellen dem Bundesamt nach Vertragsabschluss eine Kopie ihrer Interkonnektionsvereinbarung zu. Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gewährt das Bundesamt Einsicht in die Vereinbarungen nach den Absätzen 1-4.~~

#### Art. 11a Anforderungen an die Rechnungslegung

Der Bundesrat regelt die Art und die Gestaltungsgrundsätze der Rechnungslegungs- und Finanzinformationen, welche die als marktbeherrschend bezeichneten Anbieterinnen von Fernmeldediensten vorlegen müssen.

#### Art. 11b Verbot der Bündelung von Diensten

<sup>1</sup> Die marktbeherrschende Anbieterin von Fernmeldediensten entbündelt ihr Dienstleistungsangebot und verbindet die Erbringung ihrer Dienste nicht mit der Verpflichtung, weitere Leistungen von ihr oder von durch sie beherrschten Drittunternehmen zu beziehen.

<sup>2</sup> Sie stellt sicher, dass Drittunternehmen, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt, die Leistungserbringung nicht mit der Verpflichtung verbinden, von ihr weitere Dienste in Anspruch zu nehmen.

#### Art. 12 Mietleitungen

Die Kommission~~konzessionsbehörde~~ kann Anbieterinnen von Fernmeldediensten Konzessionärinnen nach Artikel 4 Absatz 1 verpflichten, in ihrem Konzessionsgebiet bestimmten Gebieten Mietleitungen nach internationalen Normen zu kostenorientierten Preisen anzubieten.

**Art. 12a** Informationen über die Qualität der Dienste

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichten, Informationen über die Qualität der von ihnen angebotenen Dienste zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Er entscheidet über Inhalt und Form der Veröffentlichung. Er kann den Erlass der technischen und administrativen Vorschriften dem Bundesamt übertragen.

**Art. 12b** Preise für Mehrwertdienste

Zur Verhinderung von Missbräuchen kann der Bundesrat Preisobergrenzen für auf Fernmeldediensten aufbauende Mehrwertdienste festsetzen, die von Dritten erbracht und von Anbieterinnen von Fernmeldediensten in Rechnung gestellt werden.

**Art. 12c** Schlichtung

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und Anbieterinnen von Fernmeldediensten können dem Bundesamt zur Schlichtung unterbreitet werden. Das Bundesamt lehnt die Schlichtung ab, wenn diese mutwillig verlangt wird.

<sup>2</sup> Die Anbieterin von Fernmeldediensten trägt die Verfahrenskosten.

<sup>3</sup> Die Parteien sind durch den Schlichtungsentscheid nicht gebunden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren.

**Art. 12d** Verzeichnisse

<sup>1</sup> Die Verzeichnisse der Kundinnen und Kunden von Fernmeldediensten können veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Auf jeden Fall steht es den Kundinnen und Kunden frei, sich in Verzeichnisse eintragen zu lassen. Sie können die einzutragenden Daten selber bestimmen.

**Art. 13** Auskunftspflicht des Bundesamtes

<sup>1</sup> Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gibt das Bundesamt Auskunft über Name und Adresse der ~~Anbieterin von Fernmeldediensten~~ ~~Konzessionärin, den Konzessionsgegenstand~~ sowie über die von ihr erbrachten Fernmeldedienste ~~Rechte und Pflichten aus der Konzession~~ und über sie betreffende administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

<sup>2</sup> Es kann diese Informationen veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

**Art. 13a** Datenverarbeitung

<sup>1</sup> Die Kommission und das Bundesamt können Personendaten, einschliesslich Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern dies für die Erfüllung der ihnen durch die Fernmeldegesetzgebung auferlegten Aufgaben unerlässlich ist. Sie können hierzu ein Informationssystem benutzen.

<sup>2</sup> Sie treffen die für den Schutz und die Sicherheit der Daten bei der Bearbeitung, insbesondere bei der Übermittlung, nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann ergänzende Bestimmungen erlassen, namentlich über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, über die Kategorien der zu bearbeitenden Daten, über die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung, über die Aufbewahrungsdauer sowie über die Archivierung und Vernichtung der Daten.

#### **Art. 13b** Amtshilfe

<sup>1</sup> Die Kommission und das Bundesamt übermitteln anderen schweizerischen Behörden diejenigen Daten, die diese Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Zu diesen Daten gehören auch die in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschafften besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern zugänglich gemacht.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt anders lautender internationaler Vereinbarungen dürfen die Kommission und das Bundesamt ausländischen Aufsichtsbehörden im Fernmeldebereich Daten, einschliesslich in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschaffter besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, nur übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. solche Daten ausschliesslich zur Ausübung der Aufsicht über Anbieterinnen von Fernmeldediensten und zur Marktbeobachtung verwenden;
- b. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind; und
- c. diese Daten nicht ohne vorgängige Zustimmung der Kommission oder des Bundesamtes oder auf Grund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an zuständige Behörden und an Organe weiterleiten, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind.

<sup>3</sup> Die Kommission und das Bundesamt dürfen keine Daten an ausländische Strafbehörden weiterleiten, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen ist. Die Kommission oder das Bundesamt entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

<sup>4</sup> Schweizerische Behörden geben der Kommission und dem Bundesamt kostenlos diejenigen Daten weiter, die für die Durchsetzung der Fernmeldegesetzgebung von Bedeutung sein können, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern zugänglich gemacht.

## 2. Abschnitt: Grundversorgungskonzessionärinnen

### Art. 14 Konzession

<sup>1</sup> Die Kommission stellt sicher, dass die Grundversorgung für alle Bevölkerungskreise in allen Teilen des Landes gewährleistet wird. Zu diesem Zweck erteilt sie periodisch eine oder mehrere Grundversorgungskonzessionen.

<sup>2</sup> Die Konzession Grundversorgungskonzession ist eine Konzession mit der Auflage verbunden, im Konzessionsgebiet alle oder bestimmte die Dienste der Grundversorgung allen Bevölkerungskreisen anzubieten.

<sup>3</sup> Für die Erteilung der Grundversorgungskonzession wird grundsätzlich periodisch eine Ausschreibung durchgeführt. Das Verfahren folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Zeigt sich von vornherein, dass die Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen kann oder führt sie zu keinen geeigneten Bewerbungen, so kann die Kommission eine oder mehrere Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Grundversorgung heranziehen.

<sup>5</sup> Konzessionen werden in der Regel auf den gleichen Termin befristet.

### Art. 15 Konzessionsvoraussetzungen

Wer eine Grundversorgungskonzession erwerben will, muss:

- über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen;
- glaubhaft darlegen, dass das Dienstleistungsangebot, insbesondere in finanzieller Hinsicht, sowie die Finanzierung der erforderlichen Investitionen und der Betrieb während der ganzen Konzessionsdauer sichergestellt sind, und ausweisen, welcher finanzielle Abgeltungsbeitrag nach Artikel 19 dafür zu beansprucht wird;
- dafür Gewähr bieten, dass er das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession einhält;
- dafür Gewähr bieten, dass er die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet.

### Art. 16 Umfang der Grundversorgung

<sup>1</sup> Die Konzessionärin der Grundversorgung erbringt in ihrem Konzessionsgebiet auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik und nachfrageorientiert einen oder mehrere der folgenden Dienste:

- den öffentlichen Telefondienst, nämlich die fernmeldetechnische Sprachübertragung in Echtzeit, einschliesslich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, wie sie über die Übertragungswege für Sprache geleitet werden können, sowie des Anschlusses und der Zusatzdienste;



- b. den Zugang zu Notrufdiensten;
- c. eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen;
- d. den Zugang zu den schweizerischen Verzeichnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am öffentlichen Telefondienst; der Bundesrat kann vorsehen, dass die Grundversorgungskonzessionärin ein Verzeichnis aller Kundinnen und Kunden von Diensten der Grundversorgung führt (Universalverzeichnis);
- e. den Vermittlungsdienst für Hörbehinderte, der diesen den vollen Zugang zum Telefondienst und zu den Notrufdiensten zu vergleichbaren Bedingungen ermöglicht;
- f. ein Verzeichnis und einen Vermittlungsdienst für Sehbehinderte.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Er kann besondere Bestimmungen für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes vorsehen. Er kann diese Aufgaben dem Eidgenössischen Departement für Verkehr, Kommunikation und Energie (Departement) übertragen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat passt den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik an.

#### **Art. 17**            Qualität und Preise

<sup>1</sup> Die Dienste der Grundversorgung müssen landesweit in einer bestimmten Qualität erhältlich sein. Der Bundesrat legt die Qualitätskriterien fest.

<sup>2</sup> Der Bundesrat strebt distanzunabhängige Tarife an. Er legt periodisch für die Grundversorgung Preisobergrenzen fest. Diese Obergrenzen gelten einheitlich für das ganze Gebiet und richten sich nach der Entwicklung des Marktes.

#### **Art. 18** ———— Sicherstellung

~~<sup>1</sup> Das Bundesamt und gegebenenfalls die Kommission stellen sicher, dass die Grundversorgung allen Bevölkerungskreisen in allen Teilen des Landes angeboten wird.~~

~~<sup>2</sup> Führt die Ausschreibung zu keinen geeigneten Bewerbungen, so kann die Kommission eine Konzessionärin nach Artikel 4 Absatz 1 zur Grundversorgung heranziehen. Die Konzessionärin hat in diesem Falle Anspruch auf einen Investitionsbeitrag nach Artikel 19.~~

~~<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren.~~

#### **Art. 19**            Finanzielle Abgeltung der Grundversorgung

~~<sup>1</sup> Ergibt die Ausschreibung, dass notwendige Investitionen Zeigt sich vor der Konzessionserteilung, dass die Kosten für die Erbringung der für die Grundversorgung in einem bestimmten Gebiet trotz effizienter wirtschaftlicher Betriebsführung nachweislich nicht gedeckt innert geschäftsbüblicher Frist abgeschrieben werden können, so haterhält die Bewerberin-Konzessionärin Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung mit dem besten Angebot mit dem Zuschlag einen Investitionsbeitrag.~~

<sup>2</sup> Die Konzessionärin, die eine finanzielle Abgeltung Investitionsbeiträge erhält, muss dem Bundesamt jährlich alle für die Kostenevaluation und -kontrolle benötigten Informationen, insbesondere die Rechnungslegungs- und Finanzinformationen, den Voranschlag, die Rechnung und die Finanzplanung zur Kenntnis bringen geben.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 19a**      Auskunftspflicht des Bundesamtes

Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, veröffentlicht das Bundesamt Name und Adresse der Konzessionärin, den Konzessionsgegenstand sowie die Rechte und Pflichten aus der Konzession.

**Art. 19b**      Weitere Bestimmungen

Für die Übertragung und Änderung der Grundversorgungskonzession gelten die Artikel 24d und 24e.

### **3. Abschnitt: Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung**

**Art. 20**      Notruf

Anbieterinnen von ~~Fernmelde~~Diensten der Grundversorgung haben den Zugang zu den Notrufdiensten so einzurichten, dass der Standort der Anrufenden identifiziert werden kann.

**Art. 21**      Zugang zu den Verzeichnissen

<sup>1</sup> ~~Die Verzeichnisse der Kundinnen und Kunden von Telekommunikationsdiensten können veröffentlicht werden.~~

<sup>2</sup> ~~Die Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung führen ein Verzeichnis ihrer Kundinnen und Kunden. Sie ermöglichen anderen Anbieterinnen von Fernmelde-~~diensten oder Dritten von auf den Verzeichnisdaten basierenden Diensten den Zugang zu den Verzeichnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu nach internationalen Normen und auf transparente und nichtdiskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen; den elektronischen Zugang ermöglichen sie auch dann, wenn sie diese Verzeichnisse selbst nicht veröffentlicht haben. Es gelten die Vorschriften für die Streitbeilegung im Bereich des Zugangs und der Interkonnektion (Art. 11 Abs. 3 und 4).

<sup>3</sup> ~~Auf jeden Fall steht es den Kundinnen und Kunden frei, sich in Verzeichnisse eintragen zu lassen. Sie können die einzutragenden Daten selber bestimmen.~~

**Art. 21a**      Weitere Verpflichtungen zur Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit

Um die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Benutzerinnen und Benutzern sicherzustellen (Art. 11 Abs. 2), kann der Bundesrat weitere Verpflichtungen für die Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung vorsehen.

### 3. Kapitel: Funk

**Art. 22**      Konzessionspflicht

<sup>1</sup> Wer das Funkfrequenzspektrum benutzen will, benötigt eine Funkkonzession.

<sup>2</sup> Keine Konzession benötigen Armee und Zivilschutz für die Benutzung des ihnen zugewiesenen Frequenzspektrums im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für Frequenznutzungen von geringer technischer Bedeutung weitere Ausnahmen vorsehen.

**Art. 23**      Konzessionsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Wer eine Funkkonzession erwerben will, muss:

- a. über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen;
- b. dafür Gewähr bieten, dass er das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession, einhält.

<sup>2</sup> Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann die Konzessionsbehörde nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Konzession verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

<sup>3</sup> Eine Funkkonzession wird nur erteilt, wenn gestützt auf den nationalen Frequenzzuweisungsplan genügend Frequenzen zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> Die Erteilung einer Funkkonzession darf wirksamen Wettbewerb weder beseitigen noch erheblich beeinträchtigen, es sei denn, Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen eine Ausnahme. In Zweifelsfällen konsultiert die Konzessionsbehörde die Wettbewerbskommission.

**Art. 24**      Konzessionserteilung

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Funkkonzession wird in der Regel eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, wenn mittels der beantragten Frequenznutzung Fernmeldedienste erbracht werden sollen und nicht genügend Frequenzen für alle gegenwärtigen oder voraussehbaren künftigen Interessentinnen zur Verfügung stehen. Die Konzession kann durch Bedingungen oder Auflagen betreffend die erbrachten Dienste ergänzt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren. Es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz und wahrt den vertraulichen Charakter sämtlicher von den Gesuchstellerinnen gemachten Angaben. Der Bundesrat kann für

das erstinstanzliche Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung und für das Beschwerdeverfahren namentlich zur Beurteilung der Eingaben und zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)<sup>6</sup> betreffend die Feststellung des Sachverhaltes (Art. 12 VwVG), die Mitwirkung der Parteien (Art. 13 VwVG), die Akteneinsicht (Art. 26 bis 28 VwVG), das rechtliche Gehör (Art. 30 und 31 VwVG) sowie die Eröffnung und Begründung von Verfügungen (Art. 34 und 35 VwVG) abweichend-<sup>3</sup> Im Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung sind verfahrensleitende und andere Zwischenverfügungen nicht selbstständig durch Beschwerde anfechtbar.

**Art. 24a** Konzessionsbehörde

<sup>1</sup> Konzessionsbehörde ist die Kommission.

<sup>2</sup> Sie kann einzelne Aufgaben dem Bundesamt übertragen.

**Art. 24b** Besondere Konzessionsvorschriften

Bestehen für einen bestimmten konzessionspflichtigen Sachverhalt keine Konzessionsvorschriften, so legt die Konzessionsbehörde diese im Einzelfall fest.

**Art. 24c** Dauer der Konzession

Konzessionen werden auf bestimmte Zeit erteilt. Die Konzessionsbehörde legt die Dauer nach Art und Bedeutung der Konzession fest.

**Art. 24d** Übertragung der Konzession

<sup>1</sup> Die Konzession kann nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde an einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession.

<sup>2</sup> Als wirtschaftlicher Übergang gilt in der Regel der Übergang von mehr als 50 Prozent des Aktien-, Stamm- oder Genossenschafts- und gegebenenfalls des Partizipationsscheinkapitals, oder von Teilen davon sowie der Übergang von Stimmrechten.

<sup>3</sup> Ein Übergang von mehr als 20 Prozent des Aktien-, Stamm- oder Genossenschafts- und gegebenenfalls des Partizipationsscheinkapitals, oder von Teilen davon sowie von Stimmrechten muss der Konzessionsbehörde gemeldet werden.

**Art. 24e** Änderung und Widerruf der Konzession

<sup>1</sup> Die Konzessionsbehörde kann die Konzession vor Ablauf ihrer Dauer veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist.

<sup>6</sup> SR 172.021

<sup>2</sup> Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden.

**Art. 24f** ——— Auskunftspflicht des Bundesamtes

<sup>1</sup> Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gibt das Bundesamt Auskunft über Name und Adresse der Konzessionärin, den Konzessionsgegenstand, die Rechte und Pflichten aus der Konzession, die Frequenzzuweisungen sowie die Sendestandorte.

<sup>2</sup> Es kann diese Informationen veröffentlichen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

**Art. 25** ——— Frequenzverwaltung

<sup>1</sup> Das Bundesamt verwaltet das Frequenzspektrum sowie die schweizerischen Nutzungsrechte und Orbitalpositionen von Satelliten unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen. Es ergreift die geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Nutzung sowie zur Sicherung eines gleichberechtigten Zugangs zu diesen Gütern gestützt auf den nationalen Frequenzzuweisungsplan.

<sup>2</sup> Die Kommission genehmigt den nationalen Frequenzzuweisungsplan.

**Art. 26** ——— Technische Kontrolle

<sup>1</sup> Das Bundesamt kontrolliert das Frequenzspektrum zu Planungszwecken und im Rahmen der Aufsicht über die Frequenznutzung.

<sup>2</sup> Es übt diese Kontrollen allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Behörden aus. Der Bundesrat regelt die Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Das Bundesamt darf den Inhalt des Funkverkehrs abhören und aufzeichnen, soweit dies zur Gewährleistung eines störungsfreien Fernmeldeverkehrs und Rundfunks erforderlich ist und andere Massnahmen nicht erfolgreich waren oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden sind.

<sup>4</sup> Die aufgezeichneten Informationen dürfen nur zur Ermittlung von Störenden und Störungsursachen verwendet werden.

<sup>5</sup> Besteht der begründete Verdacht, dass eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung begangen wurde, so sind die zum Beweis geeigneten Aufzeichnungen der zuständigen Behörde zu übergeben. Jede andere Aufzeichnung ist unverzüglich zu vernichten.

**Art. 27** ——— Weitere Bestimmungen

~~Für die Zuständigkeit zur Konzessionserteilung, die besonderen Konzessionsvorschriften, die Dauer, die Übertragung und Änderung der Konzession sowie die Auskunftspflicht des Bundesamtes gelten die Artikel 5, 7-10 und 13.~~

## 4. Kapitel: Adressierungselemente

### Art. 28 Verwaltung und Zuteilung

<sup>1</sup> Das Bundesamt verwaltet die Adressierungselemente unter Beachtung der internationalen Normen. Es ergreift die geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung einer genügenden Anzahl von Numerierungselementen und Kommunikationsparametern. Es kann den Inhaberinnen und Inhabern von Basiselementen das Recht gewähren, untergeordnete Adressierungselemente zuzuteilen.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann das Bundesamt Dritte zur die-Verwaltung und Zuteilung bestimmter Adressierungselemente-Dritten übertragen bevollmächtigen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Aufsicht durch das Bundesamt. Er kann insbesondere vorsehen, dass die bevollmächtigten Dritten einen obligatorischen Streitbeilegungsdienst für Streitigkeiten zwischen Inhabern von Adressierungselementen und Dritten einrichten. Zivilrechtliche Klagen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Kommission genehmigt die nationalen Numerierungspläne.

<sup>4</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen die Nummernportabilität sowie die freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen sicher. Die Kommission regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der internationalen Harmonisierung.

### Art. 29 Auskunftspflicht

Die Inhaberinnen und Inhaber von Adressierungselementen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Verwaltung der zugeteilten Adressierungselemente notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### Art. 30 Entschädigung

Die teilweise oder vollständige Änderung der Numerierungspläne oder der Vorschriften über die Verwaltung der Kommunikationsparameter durch die Behörden begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

## 5. Kapitel: Fernmeldeanlagen

### Art. 31 Anbieten, Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann technische Vorschriften über das Anbieten, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Fernmeldeanlagen festlegen, insbesondere hinsichtlich grundlegender fernmeldetechnischer Anforderungen, Konformitätsbewertung, Konformitätsbescheinigung, Konformitätserklärung, Kennzeichnung, Anmeldung, und Nachweispflicht und Zulassung (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Okt. 1995<sup>7</sup> über die technischen Handelshemmnisse).

<sup>7</sup> SR 946.51

<sup>2</sup> Hat der Bundesrat in Vorschriften nach Absatz 1 grundlegende fernmeldetechnische Anforderungen festgelegt, so hat das Bundesamt in der Regel zur Konkretisierung dieser Anforderungen:

- a. technische Normen zu bezeichnen, bei deren Einhaltung vermutet wird, dass auch die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind; oder
- b. technische Normen oder andere Festlegungen für verbindlich zu erklären.

<sup>3</sup> Bei der Umsetzung von Absatz 2 berücksichtigt das Bundesamt die entsprechenden internationalen Normen; Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft~~Bundesamtes für Aussenwirtschaft~~.

<sup>4</sup> Hat der Bundesrat keine grundlegenden fernmeldetechnischen Anforderungen~~Vorschriften~~ nach Absatz 1 erlassen oder hat das Bundesamt diese nicht gemäss Absatz 2 konkretisiert, so muss diejenige Person, welche eine Fernmeldeanlage anbietet, in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, dafür sorgen, dass diese den anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik entspricht. Als solche Regeln gelten in erster Linie die international harmonisierten technischen Normen. Wo solche fehlen, sind die technischen Spezifikationen des Bundesamtes, und soweit auch keine solchen bestehen, die nationalen Normen zu beachten.

<sup>5</sup> Wenn Gründe der fernmeldetechnischen Sicherheit es erfordern, kann das Bundesamt vorschreiben, dass Fernmeldeanlagen nur an besonders befähigte Personen abgegeben werden dürfen, und die Einzelheiten dieser Abgabe festlegen.

#### **Art. 32** Erstellen und Betreiben

Eine Fernmeldeanlage darf nur erstellt und betrieben werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens, Erstellens oder Inbetriebnehmens den dafür geltenden Vorschriften entsprach und in diesem Zustand erhalten wurde. Der Bundesrat kann Ausnahmen festlegen.

#### **Art. 33** Kontrolle

<sup>1</sup> Um zu kontrollieren, ob die Vorschriften über das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, das Erstellen oder das Betreiben von Fernmeldeanlagen eingehalten werden, kann das Bundesamt zu den üblichen Arbeitszeiten die Räume betreten, in welchen sich die Anlagen befinden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt das Zutrittsrecht zu Fernmeldeanlagen, die militärischen Geheimhaltungsvorschriften unterstehen.

<sup>3</sup> Entspricht eine Fernmeldeanlage den Vorschriften nicht, so trifft das Bundesamt die nötigen Massnahmen. Es kann insbesondere das Erstellen und Betreiben sowie das Anbieten und Inverkehrbringen einschränken oder verbieten, die Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes oder den Rückruf anordnen oder die Anlage entschädigungslos beschlagnahmen.

**Art. 34** Störung

<sup>1</sup> Stört eine Fernmeldeanlage den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das Bundesamt die Betreiberin verpflichten, die Fernmeldeanlage auf eigene Kosten zu ändern oder den Betrieb einzustellen, auch wenn sie den Vorschriften über ihr Anbieten, ihr Inverkehrbringen, ihre Inbetriebnahme, ihr Erstellen und ihr Betreiben entspricht.

<sup>1bis</sup> Stören mehrere Fernmeldeanlagen desselben Modells den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das Bundesamt das Anbieten und den Verkauf dieses Modells einstweilig einschränken oder verbieten, auch wenn es den betreffenden Vorschriften über das Anbieten und das Inverkehrbringen entspricht.

<sup>2</sup> Um den Ursprung von Störungen des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks zu bestimmen, hat das Bundesamt Zutritt zu allen Fernmeldeanlagen.

**Art. 35** Inanspruchnahme von Grund und Boden

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen sowie Ufer) sind verpflichtet, den ~~Anbieterinnen~~~~Konzessionärinnen~~ von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens für Bau und Betrieb von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> ~~Anbieterinnen~~~~Konzessionärinnen~~ von Fernmeldediensten nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und sie tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Koordinationspflicht der ~~Anbieterinnen~~~~Konzessionärinnen~~ sowie die Voraussetzungen für die Verlegung von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen.

<sup>4</sup> Die Bewilligung ist in einem einfachen und raschen Verfahren zu erteilen. Ausser kostendeckenden Gebühren darf eine Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, nicht verlangt werden.

**Art. 36** Enteignungs- und Mitbenutzungsrecht

<sup>1</sup> Liegt die Erstellung einer Fernmeldeanlage im öffentlichen Interesse, so erteilt das Departement das Enteignungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach dem Enteignungsgesetz<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann aus Gründen des öffentlichen Interesses, namentlich um den Anliegen der Raumplanung, des Landschafts-, Heimat-, Natur- und Tierschutzes oder um technischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, ~~Anbieterinnen~~~~Konzessionärinnen~~ von Fernmeldediensten verpflichten, ~~Dritten~~ gegen angemessenes Ent-

<sup>8</sup> SR 711



~~gelt die Mitbenutzung ihrer Fernmeldeanlagen und anderen Anlagen, wie Kabelkanalisationen und Sendestandorte, gemeinsam zu benutzen zu gestatten, wenn diese Anlagen-Anlage über ausreichend Kapazität verfügen. Die Vorschriften über die Interkonnektion (Art. 11) gelten sinngemäss.~~

### Art. 37 Eigentum an Leitungen

<sup>1</sup> Leitungen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen und Kabelkanalisationen stehen im Eigentum der Anbieterinnen von Fernmeldedienst-Konzessionärinnen, die sie erstellt oder von Dritten erworben haben.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die auf dem eigenen Grundstück die Leitung oder die Kabelkanalisation einer Anbieterin von Fernmeldedienst-Konzessionärin beschädigen, haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Schaden.

## 6. Kapitel: Abgaben

### Art. 38 Finanzierung der Grundversorgung~~Konzessionsgebühren für Fernmeldedienste~~

<sup>1</sup> ~~Das Bundesamt~~ ~~Konzessionsbehörde~~ erhebt für ~~Fernmeldedienstkonzessionen~~ bei den Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine ~~Konzessionsg~~Gebühr, deren Ertrag ausschliesslich zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung nach Artikel 16 und der Kosten für die Verwaltung des Finanzierungsmechanismus verwendet wird.

<sup>2</sup> ~~Die Erträge aus diesen Konzessionsgebühren werden ausschliesslich zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung nach Artikel 16 verwendet. Die Gebühren richten sich in ihrer Gesamthöhe nach dem ermittelten Finanzbedarf zur Deckung der in Absatz 1 aufgeführten Kosten. Investitionsbeiträge nach Artikel 19 und werden proportional zu den mehrwertsteuerpflichtigen Umsätzen aus den angebotenen Fernmeldedienstkonzessionierten Diensten festgelegt.~~

<sup>3</sup> ~~Der Bundesrat kann Anbieterinnen, deren Umsatz aus den angebotenen Fernmeldediensten unter einem festgelegten Betrag liegt, von der Gebühr befreien. Wird keine Mehrwertsteuer für die konzessionierten Dienste geschuldet, so werden zur Gebührenbemessung analoge Kriterien, wie sie zur Berechnung des mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzes angewendet würden, herangezogen.~~

<sup>4</sup> Er regelt die Einzelheiten der Bereitstellung der Informationen, die für die Aufteilung und Kontrolle der in Absatz 1 aufgeführten Kosten benötigt werden.

### Art. 39 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

<sup>1</sup> Die Konzessionsbehörde erhebt für Funkkonzessionen eine Konzessionsgebühr.

<sup>2</sup> Die Höhe der Funkkonzessionsgebühr bemisst sich nach:

- a. dem zugeteilten Frequenzbereich und der Frequenzqualitätsklasse;

- b. der zugeteilten Bandbreite;
- c. der räumlichen Ausdehnung; und
- d. der zeitlichen Nutzung.

<sup>3</sup> Werden die Funkkonzessionen im Versteigerungsverfahren vergeben, entspricht die Konzessionsgebühr dem angebotenen Betrag abzüglich der Verwaltungsgebühr für die Ausschreibung und die Erteilung der Funkkonzession. Die Konzessionsbehörde kann ein Mindestangebot festlegen.

<sup>4</sup> Sofern keine Fernmeldedienste erbracht werden, kann der Bundesrat nach Massgabe einer rationellen Frequenznutzung von der Funkkonzessionsgebühr befreien:

- a. Behörden sowie öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, sofern sie das Frequenzspektrum nur für Aufgaben nutzen, die ausschliesslich ihnen zur Erfüllung übertragen wurden;
- b. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- c. diplomatische Vertretungen, ständige Missionen, konsularische Posten und intergouvernementale Organisationen;
- d. private Körperschaften, soweit sie öffentliche Interessen im Auftrag von Bund, Kanton oder Gemeinden wahrnehmen.

#### **Art. 40** Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren, insbesondere für:

- a. die Registrierung und Aufsicht über die Anbieterinnen von Fernmeldediensten;
- b. die Bezeichnung der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die auf den relevanten Märkten eine beherrschende Stellung besitzen;
- c. die Entscheide über die Genehmigung des Standardangebots, den Zugang und die Interkonnektion, die Mietleitungen, den Zugang zu den Verzeichnissen und die Mitbenutzung;
- d. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und Anbieterinnen von Fernmeldediensten;
  - ea. die Erteilung, Aufsicht, Änderung und Aufhebung von Grundversorgungs- und Funkkonzessionen;
  - fb. die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums und der Orbitalpositionen von Satelliten;
  - ge. die Verwaltung, ~~und~~ die Zuteilung und den Widerruf von Adressierungselementen;
  - hd. die Anmeldung, ~~Zulassung~~ und Kontrolle von Fernmeldeanlagen.

<sup>2</sup> Wurden ~~eine~~ in Absatz 1 aufgeführte Tätigkeiten ~~einem~~ Dritten übertragen, so können diese verpflichtet werden, die Preise ihrer Dienste dem Bundesamt zur Ge-

nehmung zu unterbreiten, insbesondere wenn für ein Dienstangebot kein Wettbewerb besteht. Das Departement kann Preisobergrenzen festlegen, namentlich wenn das Preisniveau auf einem bestimmten Markt auf Missbräuche schliessen lässt wird dieser die Verwaltungsgebühren erheben.

**Art. 41** Festlegung und Gebührenerhebung

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Gebührenerhebung. Er legt die Einzelheiten der Finanzierung der Grundversorgung und die Funkkonzessionsgebühren fest und regelt die Gebührenerhebung.

<sup>2</sup> Das Departement legt die Verwaltungsgebühren fest. Es kann die Festlegung von Gebühren untergeordneter Bedeutung dem Bundesamt übertragen.

**Art. 42** Sicherheitsleistung

Die für die Erhebung von Abgaben zuständige Behörde kann von Abgabepflichtigen eine angemessene Sicherheit verlangen.

## 7. Kapitel: Fernmeldegeheimnis

**Art. 43** Pflicht zur Geheimhaltung

Wer mit fernmeldedienstlichen Aufgaben betraut ist oder betraut war, darf Dritten keine Angaben über den Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern machen und niemandem Gelegenheit geben, solche Angaben weiterzugeben.

**Art. 44**<sup>9</sup> Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gilt das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000<sup>10</sup> betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

**Art. 44a** Standortdaten

Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen andere Standortdaten ihrer Kundinnen und Kunden als Verkehrsdaten nur zur Erbringung spezifischer Dienste und mit Einwilligung der Kundinnen und Kunden bearbeiten.

**Art. 45** Auskunft

<sup>1</sup> Die Kundin oder der Kunde kann von der Anbieterin von Fernmeldediensten Auskunft über die für die Rechnungsstellung verwendeten Daten verlangen, insbesondere über die Adressierungselemente, den Zeitpunkt der Verbindung und das geschuldete Entgelt.

<sup>9</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 6. Okt. 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (SR 780.1).

<sup>10</sup> SR 780.1

<sup>2</sup> Wer diese Daten zur Ermittlung missbräuchlich hergestellter Verbindungen benötigt und dies glaubhaft macht, kann von der Anbieterin von Fernmeldediensten Auskunft über Namen und Adressen der anrufenden Anschlüsse verlangen.

#### Art. 45a Unerwünschte Mitteilungen

Anbieterinnen von Fernmeldediensten verhindern mit geeigneten und zumutbaren Massnahmen die Übermittlung von Werbemittellungen an Kundinnen und Kunden, die dazu nicht ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben oder nicht schon in einer Geschäftsbeziehung mit der Absenderin oder dem Absender der Mitteilung stehen.

#### Art. 46 Persönlichkeitsschutz

Der Bundesrat regelt insbesondere die Identifikation des anrufenden Anschlusses, die Anrufumleitung, die Verwendung von Daten über den Fernmeldeverkehr sowie die Sicherheit der Fernmeldedienste gegen unbefugte Abhörung und Eingriffe. Er trägt dabei dem Persönlichkeitsschutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernmeldeverkehr sowie den überwiegenden öffentlichen Interessen Rechnung.

### 8. Kapitel: Wichtige Landesinteressen

#### Art. 47 Kommunikation in ausserordentlichen Lagen

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Leistungen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten in ausserordentlichen Lagen, insbesondere für Kommunikationsbedürfnisse der Armee, des Zivilschutzes, der Polizei, der Schutz- und Rettungsdienste sowie der zivilen Führungsstäbe, zu erbringen haben. Er regelt ihre Abgeltung und trägt dabei dem Eigeninteresse der Dienstanbieterinnen angemessen Rechnung.

<sup>2</sup> Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann der Bundesrat das notwendige Personal zum Dienst verpflichten. Bezüglich der Fernmeldeanlagen bleiben die Bestimmungen über die Beschlagnahme vorbehalten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generals nach Artikel 91 des Militärgesetzes<sup>11</sup>.

#### Art. 48 Einschränkung des Fernmeldeverkehrs

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Überwachung, die Einschränkung oder die Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn eine ausserordentliche Lage oder andere wichtige Landesinteressen es erfordern. Er regelt die Entschädigung für diese Aufgaben, wobei er das Eigeninteresse der Beauftragten angemessen berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Massnahmen nach Absatz 1 begründen weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch auf Rückerstattung von Abgaben.

<sup>11</sup> SR 510.10

**Art. 48a** Sicherheit und Verfügbarkeit

Der Bundesrat kann für die Sicherheit und Verfügbarkeit der Fernmeldeanlagen oder -dienste technische Vorschriften erlassen.

**9. Kapitel: Strafbestimmungen****Art. 49** Fälschen oder Unterdrücken von Informationen

<sup>1</sup> Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer fernmeldedienstliche Aufgaben erfüllt und dabei:

- a. Informationen fälscht oder unterdrückt;
- b. jemandem Gelegenheit gibt, Informationen zu fälschen oder zu unterdrücken.

<sup>2</sup> Wer eine mit fernmeldedienstlichen Aufgaben betraute Person durch Täuschung veranlasst, Informationen zu fälschen oder zu unterdrücken, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

**Art. 50** Unbefugtes Verwerten von Informationen

Wer mit einer Fernmeldeanlage nichtöffentliche Informationen empfängt, die nicht für sie oder ihn bestimmt sind und sie unbefugt verwendet oder Dritten bekanntgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft.

**Art. 51** Stören des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks

Wer Fernmeldeanlagen in der Absicht, den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk zu stören, erstellt oder betreibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft.

**Art. 52** Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. ohne ~~Meldung~~ die notwendige Konzession oder im Widerspruch dazu einen Fernmeldedienst erbringt;
- b. ohne die notwendige Konzession oder im Widerspruch dazu das Frequenzspektrum benutzt oder sich auf dessen Benutzung vorbereitet;
- c. Adressierungselemente ohne Zuteilung in Betrieb nimmt benutzt;
- d. Fernmeldeanlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, anbietet, in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt;
- e. Fernmeldeanlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, erstellt oder betreibt;
- f. Fernmeldeanlagen an unbefugte Personen abgibt.

<sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

**Art. 53** Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine andere Bestimmung des Fernmelderechts, eines Staatsvertrages oder einer internationalen Vereinbarung über das Fernmeldewesen oder gegen eine aufgrund einer solchen Bestimmung getroffene und mit einem Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels versehene Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

**Art. 54** Andere Strafbestimmungen

Die Artikel 14-18 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes<sup>12</sup> sind anwendbar.

**Art. 55** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Widerhandlungen nach den Artikeln 52-54 werden vom Departement nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes<sup>13</sup> verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> Das Departement kann die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen sowie den Vollzug der Entscheide dem Bundesamt übertragen.

**10. Kapitel: Kommunikationskommission****Art. 56** Kommunikationskommission

<sup>1</sup> Der Bundesrat wählt eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Eidgenössische Kommunikationskommission; er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

<sup>2</sup> Die Kommission unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen von Bundesrat und Departement. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat.

<sup>3</sup> Die Kommission erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

<sup>4</sup> Die Kosten der Kommission werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 57** Aufgaben der Kommission

<sup>1</sup> Die Kommission trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen. Sie orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

<sup>2</sup> Die Kommission kann das Bundesamt beim Vollzug des Fernmelderechtes beiziehen und ihm Weisungen erteilen.

<sup>12</sup> SR 313.0

<sup>13</sup> SR 313.0

## 11. Kapitel: Aufsicht und Rechtsschutz

### Art. 58 Aufsicht

<sup>1</sup> Das Bundesamt wacht darüber, dass ~~die Konzessionärinnen~~ das internationale Fernmelderecht, dieses Gesetz, die Ausführungsvorschriften und die Konzessionen eingehalten werden. Es kann einzelne Aufsichtsaufgaben privatrechtlichen Organisationen übertragen und mit ihnen zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Stellt das Bundesamt eine Verletzung des anwendbaren Rechts ~~Rechtsverletzung~~ fest, so kann es ~~der Kommission folgende Massnahmen beantragen~~:

- a. von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, die Konzessionärin wird aufgefordert, den Mangel zu beheben oder Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt; ~~die Konzessionärin die für die Verletzung verantwortliche Person muss der Behörde mitteilen, was sie unternommen hat;~~
- b. von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, die Konzessionärin wird verpflichtet, die Einnahmen, die sie bei der Rechtsverletzung erzielt hat, an den Bund abzuliefern;
- c. die Konzession ~~wird~~ durch Auflagen ergänzen;
- d. die Konzession ~~wird eingeschränkten, suspendieren, widerrufen oder entziehen oder die Tätigkeit der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person für eine bestimmte Zeit einschränken, suspendieren oder ganz verbieten~~ entzogen.

<sup>3</sup> Das ~~Bundesamt~~ ~~die Kommission~~ entzieht die Konzession ~~auf Antrag des Bundesamtes~~, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

<sup>4</sup> Wenn die Konzession von der Kommission erteilt wurde, trifft diese auf Antrag des Bundesamtes die entsprechenden Massnahmen ~~Ist die Kompetenz, eine Konzession zu erteilen, an das Bundesamt übertragen worden, kann es die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Massnahmen selber anordnen.~~

<sup>5</sup> Die zuständige Behörde kann vorsorgliche Massnahmen erlassen.

### Art. 59 Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die ~~Konzessionärin diesem Gesetz unterstellten Personen sind~~ ~~ist~~ verpflichtet, der zuständigen Behörde ~~Konzessionsbehörde~~ die Auskünfte zu erteilen, die für dessen ~~dieses Gesetzes~~ notwendig sind.

<sup>2</sup> ~~Konzessions- und Meldepflichtige Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach Artikel 4 haben dem Bundesamt regelmässig die zur Erstellung einer amtlichen Fernmeldestatistik erforderlichen Angaben einzureichen.~~ Das Bundesamt kann die Marktanteile veröffentlichen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 60** Verwaltungssanktionenstösse gegen Konzessionen oder Verfügungen

<sup>1</sup> Verstösst ein Unternehmen gegen anwendbares Recht, e Anbieterin von Fernmeldediensten zu ihrem Vorteil gegen die Konzession oder eine rechtskräftige Verfügung, so wird kann essie mit einem Betrag bis zur dreifachen Höhe des durch den Verstoss erzielten Gewinnes belastet. Kann kein Gewinn festgestellt oder geschätzt werden, so beträgt die Belastung bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet werden ihres letzten Jahresumsatzes in der Schweiz.

<sup>2</sup> Verstösse werden vom Bundesamt untersucht. Es beurteilt die Fälle, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommission nach Artikel 58 Absatz 4 liegen, und von der Kommission beurteilt.

<sup>3</sup> Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere die Schwere des Verstosses und die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens.

**Art. 61** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Verfügungen der Kommission unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

<sup>2</sup> Verfügungen des Bundesamtes können mittels Beschwerde an die Rekurskommission weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>14</sup> und dem Bundesrechtspflegegesetz<sup>15</sup>, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

**12. Kapitel: Schlussbestimmungen****1. Abschnitt: Vollzug und Aufhebung bisherigen Rechts****Art. 62** Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kommission.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann den Erlass der notwendigen administrativen und technischen Vorschriften dem Bundesamt übertragen.

<sup>3</sup> Die Kommission kann von den Anbieterinnen von Fernmeldediensten abgeschlossene multilaterale Vereinbarungen für verbindlich erklären, wenn diese zur einheitlichen Anwendung des Fernmelderechts beitragen. Sie veröffentlicht ihren Entscheid im Bundesblatt.

<sup>14</sup> SR 172.021

<sup>15</sup> SR 173.110



**Art. 63** Rekurskommission

<sup>1</sup> Der Bundesrat errichtet eine Rekurskommission nach den Artikeln 71a-71c des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>16</sup>.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission kann ihre Entscheide veröffentlichen.

**Art. 64** Internationale Vereinbarungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, abschliessen.

<sup>2</sup> Für internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem Bundesamt übertragen.

**Art. 65** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Fernmeldegesetz vom 21. Juni 1991<sup>17</sup> wird aufgehoben.

**2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen****Art. 66** Sicherstellung der Grundversorgung

<sup>1</sup> Die Telekommunikationsunternehmung des Bundes (Telecom PTT) ist während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet, die flächendeckende Grundversorgung nach Artikel 16 Absatz 1 sicherzustellen. Die Konzessionsbehörde erteilt ihr eine entsprechende Konzession. Die Telecom PTT hat während dieser Zeit keinen Anspruch auf Investitionsbeiträge nach Artikel 19.

<sup>2</sup> Die Telecom PTT erhält für zehn Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Funkkonzession für den Betrieb eines landesweiten Mobiltelefonnetzes einschliesslich der dazu notwendigen Richtfunkstrecken.

<sup>3</sup> Die Telecom PTT erhält für fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Funkkonzession zur Sicherstellung der Grundversorgung.

**Art. 67** Überführung der Tätigkeiten der PTT-Betriebe ins neue Recht

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest, welche bisherigen Tätigkeiten der PTT-Betriebe neben derjenigen zur Sicherstellung der Grundversorgung Gegenstand der Konzessionierung nach den Artikeln 4, 14 und 22 sind. Die so bezeichneten Tätigkeiten darf die Telecom PTT bis zur Erteilung einer Konzession nach neuem Recht, längstens jedoch fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterführen.

<sup>2</sup> Die Telecom PTT erhält für zehn Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Funkkonzession für den Betrieb von zwei landesweiten Pagingnetzen sowie des Speedcomnetzes gemäss Ausbaustand bei Inkrafttreten dieses Gesetzes.

<sup>16</sup> SR 172.021

<sup>17</sup> [AS 1992 581, 1993 901 Anhang Ziff. 18]

<sup>3</sup> Die PTT-Betriebe reichen dem Bundesamt spätestens auf Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Übersicht der Konzessionsgegenstände nach den Artikeln 4, 14 und 22 ein.

<sup>4</sup> Eine Entschädigung der PTT-Betriebe aufgrund dieser Übergangsbestimmung ist ausgeschlossen.

#### **Art. 68**            Altrechtliche Konzessionen und Bewilligungen

<sup>1</sup> Altrechtliche Konzessionen und Bewilligungen behalten bis zur Erteilung einer Konzession nach neuem Recht, längstens jedoch fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit nach den bisherigen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die PTT-Betriebe reichen dem Bundesamt spätestens auf Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Übersicht der erteilten Konzessionen und Bewilligungen ein.

<sup>3</sup> Das Bundesamt vermeidet soweit als möglich bei der Überführung altrechtlicher Konzessionen und Bewilligungen in das neue Recht Umstellungskosten. Falls solche trotzdem entstehen, werden sie entschädigt, soweit die Umstellung nicht zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist.

#### **Art. 68a**            Fernmeldedienstkonzessionen und Grundversorgungskonzession

<sup>1</sup> Die beim Inkrafttreten dieser Änderung im Rahmen einer Fernmeldedienstkonzession angebotenen Dienste gelten als im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 gemeldet. Die Funkkonzessionen, die zu den aufgehobenen Fernmeldedienstkonzessionen gehören, bleiben gültig.

<sup>2</sup> Für die Grundversorgungskonzession nach altem Recht gelten bis zum Ablauf ihrer Dauer die bisherigen Bestimmungen.

#### **Art. 69**            Regelung der Einzelheiten

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Übergangsbestimmungen.

### **3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten**

#### **Art. 70**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Die Änderung von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991<sup>18</sup> über Radio und Fernsehen (Anhang Ziff. 4) tritt nur im Falle einer Mitgliedschaft der Schweiz in MEDIA 95 in Kraft.

Datum des Inkrafttretens:<sup>19</sup>  
Art. 56, 57, 64, 67, 68 am 20. Oktober 1997  
alle übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1998

<sup>19</sup> BRB vom 6. Okt. 1997 (AS **1997** 2205)

## Änderung bisherigen Rechts

### **Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986<sup>20</sup> gegen den unlauteren Wettbewerb**

*Art. 3 Bst. n (neu)*

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- n. Telekommunikationsmittel zu Werbezwecken bei Personen verwendet, die dem nicht ausdrücklich zugestimmt haben und mit denen er oder sie nicht schon in einer Geschäftsbeziehung steht.

<sup>20</sup> SR 241